



Buckten



Häfelfingen



Känerkinden



Läfelfingen



Rümlingen



Wittinsburg

Statuten des Feuerwehr- zweckverbandes Homburg

in Kraft per 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	§ 1 Name Grundlage und Sitz des Zweckverbandes.....	4
	§ 2 Zweck der Feuerwehr Homburg.....	4
	§ 3 Aufgabe der Feuerwehr.....	4
	§ 4 Leitung.....	4
II.	Mitgliedschaft bei der Feuerwehr Homburg.....	5
	§ 5 Einwohnergemeinden.....	5
	§ 6 Finanzierung.....	5
	§ 7 Zahlungsmodus.....	5
III.	Die Organisation des Verbandes.....	6
	§ 8 Organe.....	6
	§ 9 Feuerwehrrat.....	6
	§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrrats.....	6
	§ 11 Einberufung.....	7
	§ 12 Beschlussfassung.....	7
	§ 13 Protokoll.....	7
	§ 14 Rechnungsprüfungskommission.....	7
IV.	Rechnungswesen.....	8
	§ 15 Rechnungsführung.....	8
	§ 16 Entschädigung.....	8
	§ 17 Buchhaltung.....	8
V.	Feuerwehrrpflicht.....	8
	§ 18 Dienstpflicht.....	8
	§ 19 Rekrutierung.....	9
	§ 20 Befreiung vom persönlichen Dienst.....	9
	§ 21 Ersatzabgabe.....	9
	§ 22 Befreiung von der Ersatzabgabe.....	10
VI.	Alarmierung, Einsatz.....	10
	§ 23 Alarmierung.....	10
	§ 24 Erste Hilfe, Requisition.....	11
	§ 25 Orientierung der Behörden.....	11
	§ 26 Schadenplatzkommando.....	11
	§ 27 Schadenplatz.....	11
	§ 28 Hilfeleistung durch Dritte.....	12
	§ 29 Brandwache.....	12
	§ 30 Löschwassieranlagen.....	12
	§ 31 Einsatzkosten.....	12

VII.	Organisation der Feuerwehr.....	13
	§ 32 Feuerwehrverordnung.....	13
	§ 33 Personeller Bestand.....	13
	§ 34 Feuerwehrkommandant.....	13
	§ 35 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter.....	13
	§ 36 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders.....	13
	§ 37 Gradabzeichen.....	14
VIII.	Pflichten und Ausbildung.....	14
	§ 38 Pflichten der Feuerwehrangehörigen.....	14
	§ 39 Ausbildung, Übungsbetrieb.....	14
	§ 40 Absenzen.....	15
	§ 41 Entschuldigungen.....	15
IX.	Versicherungen.....	15
	§ 42 Versicherungen.....	15
X.	Infrastruktur und Abgeltung.....	15
	§ 43 Feuerwehrmagazine.....	15
	§ 44 Fahrzeuge, Feuerwehrmaterial und –gerätschaften.....	15
XI.	Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht.....	16
	§ 45 Grundsatz.....	16
	§ 46 Zuständigkeit.....	16
	§ 47 Sanktionen.....	16
	§ 48 Weitere Straffälle.....	17
XII.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	17
	§ 49 Austritt.....	17
	§ 50 Auflösung und Liquidation.....	17
XIII.	Schlussbestimmungen.....	18
	§ 51 Beschwerden.....	18
	§ 52 Statutenänderungen.....	18
	§ 53 Aufhebung bisheriger Reglemente.....	18
	§ 54 Inkrafttreten.....	18
ANHANG 1	Entschädigungen.....	20
	A. Entschädigung für die Rechnungsführung.....	20
	B. Entschädigung für die Benützung der Feuerwehrmagazine.....	20
ANHANG 2	Einkaufskosten Fahrzeuge.....	21
	a. eingebrachte Fahrzeuge.....	21
	b. Verrechnung eingebrachter Fahrzeuge.....	21

Präambel

Diese Statuten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Der Lesbarkeit halber wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Name, Grundlage und Sitz des Zweckverbandes**

¹ Unter dem Namen "Feuerwehr Homburg" besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs.1 lit.c und Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 und dem Regierungsratsbeschluss Nr. vom

² Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr.

³ Sitz des Zweckverbandes ist Läuelfingen.

§ 2 Zweck der Feuerwehr Homburg

Die Feuerwehr Homburg dient der verbesserten Effizienz des Mitteleinsatzes und der bedarfsgerechten Beschaffungen durch die Mitgliedgemeinden.

§ 3 Aufgabe der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum in den Mitgliedgemeinden zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet. Die Feuerwehr führt im Auftrag der beteiligten Gemeinden die Feuerschau durch.

² Auf Anordnung des Präsidiums des Feuerwehrrats kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 4 Leitung

Die Feuerwehr Homburg wird vom Feuerwehrrat geleitet.

II. Mitgliedschaft bei der Feuerwehr Homburg

§ 5 Einwohnergemeinden

¹ Mitglieder der Feuerwehr Homburg sind die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läufelfingen, Rümlingen und Wittinsburg.

² Weitere Einwohnergemeinden können auf Antrag des Feuerwehrrats mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden aufgenommen werden. Einkaufskosten werden bei Vertragsverhandlung vereinbart.

§ 6 Finanzierung

¹ Der Zweckverband finanziert die Laufenden- und die Investitions-Ausgaben aus den eigenen Mitteln, aus den von den Mitgliedsgemeinden geleisteten Beiträgen, sowie den Löschbeiträgen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV).

² Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge zur Deckung der laufenden Ausgaben. Diese Beiträge sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl per 30. September und zur Hälfte nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet per 31. Dezember.

³ Die Mitgliedsgemeinden leisten Beiträge an die Investitionsausgaben des Zweckverbandes. Diese Beiträge bedürfen der jeweiligen Zustimmung der Gemeindeversammlungen. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt gemäss Absatz 2.

⁴ Löschbeiträge werden von der BGV direkt an die Feuerwehr Homburg überwiesen. Sie werden jährlich und unter Berücksichtigung des jeweiligen Anspruchs mit den Beiträgen der Gemeinden verrechnet.

§ 7 Zahlungsmodus

Der Kostendeckungsbeitrag der Mitgliedsgemeinden ist wie folgt zur Zahlung fällig:

31. Januar	50 % des Kostendeckungsbeitrages (Basis Budget für das laufende Jahr)
31. März	Differenzzahlung auf Grund der Schlussabrechnung des vergangenen Jahres

III. Die Organisation des Verbandes

§ 8 Organe

Organe der Feuerwehr Homburg sind

- a. Der Feuerwehrrat
- b. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 9 Feuerwehrrat

¹ Der Feuerwehrrat ist die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e Gemeinde Gesetz.

² Er besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

³ Jede Mitgliedsgemeinde entsendet ein Mitglied des Gemeinderats in den Feuerwehrrat.

⁴ Ein Mitglied des Kommandos ist Beisitzer ohne Stimmrecht.

⁵ Ein Mitglied der Feuerwehr Homburg führt das Protokoll. Der Protokollführer ist nicht stimmberechtigt.

⁶ Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst.

⁷ Die Entschädigung des Feuerwehrrats erfolgt gemäss Stundenansatz für Sitzungsgelder der rechnungsführenden Gemeinde.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrrats

¹ Dem Feuerwehrrat obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind. Er übernimmt die in der Gesetzgebung und in der Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr vom 19. Oktober 1982 dem Gemeinderat und der Feuerwehrkommission übertragenen Aufgaben und übt dessen bzw. deren Kompetenzen aus.

² Dem Feuerwehrrat werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Vertretung der Feuerwehr Homburg nach aussen
- b. Leitung der Feuerwehr
- c. Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter
- d. Wahl der weiteren Offiziere, des Leiters Material und des Leiters Administration
- e. Verabschiedung des Voranschlags zu Handen der Mitgliedsgemeinden
- f. Verabschiedung der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliedsgemeinden

- g. Erlass und Aenderung der Feuerwehrverordnung
- h. Erlass von Verfügungen und Verordnungen für besonders bezeichnete Bereiche
- i. Festlegung des gemäss Kostenverteilschlüssels auf die Mitgliedgemeinden entfallenden Kostenbeitrages unter Vorbehalt der Verabschiedung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden im Falle von § 6 Absatz 3
- j. Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen auf Antrag des Feuerwehrkommandos.
- k. Genehmigung des Uebungsplans gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos
- l. Entgegennahme von Rapporten und Ahndung von Straffällen

§ 11 Einberufung

Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Frist beträgt 10 Tage.

§ 12 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied des Feuerwehrrats ist berechtigt, spätestens 15 Tage vor einer Sitzung schriftliche Anträge einzureichen. Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind oder zu spät beantragt wurden, können erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden. Jeder Delegierte hat das Recht, vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.

² Der Feuerwehrrat ist nur beschlussfähig, wenn mind. 2/3 aller Mitgliedgemeinden vertreten sind.

³ Die Beschlussfassung des Feuerwehrrats erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.

§ 13 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission am Sitz des Zweckverbands.

² Falls die Rechnungsprüfungskommission am Sitz des Zweckverbands mehr als 3 Personen umfasst, wählt sie 3 Personen aus der eigenen Mitte.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Angehörige der Feuerwehr Homburg sein.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

IV. Rechnungswesen

§ 15 Rechnungsführung

¹ Das Rechnungswesen der Feuerwehr Homburg wird durch eine rechnungsführende Gemeinde besorgt. Diese bezeichnet gegenüber dem Feuerwehrrat eine für die Rechnungsführung verantwortliche Person

² Der Feuerwehrrat bestimmt die rechnungsführende Gemeinde selbständig.

§ 16 Entschädigung

Die rechnungsführende Gemeinde hat Anspruch auf Entschädigung für den mit der Führung und dem Rechnungswesen verbundenen Aufwand gemäss Anhang 1. Die rechnungsführende Stelle stellt diese jährlich in Rechnung.

§ 17 Buchhaltung

Die Rechnungsführung erfolgt nach der kantonalen Gemeindefinanzverordnung.

V. Feuerwehrpflicht

§ 18 Dienstpflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Verband angeschlossenen Einwohnergemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

² Ein freiwilliger Beitritt ist möglich ab Beginn des Jahres in dem das 18. Altersjahr erreicht wird.

³ Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann der Feuerwehrrat das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrrat schriftlich bis Ende Oktober einzureichen.

§ 19 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung erfolgt jährlich. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedgemeinden stellen dem Kommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

² Die Feuerwehrpflichtigen werden entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe verpflichtet.

³ Bei der Rekrutierung wird nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Mitgliedgemeinden geachtet.

⁴ Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen und die Grundausbildung absolviert haben, können sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig.

§ 20 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst befreit sind

- a. der Gemeinderat
- b. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt

§ 21 Ersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, entrichtet eine Ersatzabgabe an seine Wohngemeinde. Die Wohngemeinden legen die Höhe der Ersatzabgabe an den Budgetgemeindeversammlungen fest.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person.

³ Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr

andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;

- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine

⁴ Unterliegen in ungetrennter Ehe resp. eingetragener Partnerschaft beide Partner der Ersatzabgabepflicht, wird die Ersatzabgabe nur einmal erhoben.

§ 22 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder Partner in eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben
- b. Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen
- c. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- d. Weitere vom Feuerwehrtrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

VI. Alarmierung, Einsatz

§ 23 Alarmierung

¹ Bei Feuerausbruch, Gefahren in einer Mitgliedsgemeinde und anderen Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr Homburg erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept. Das Alarmierungskonzept ist in der Verordnung geregelt.

² Jeder Feuerwehrangehörige hat sich vollständig ausgerüstet und auf dem schnellsten Weg zum zugewiesenen Feuerwehrmagazin zu begeben. Von dort rückt er mit den Geräten auf den Schadenplatz aus.

³ Ist nur der Einsatz des Piketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm).

⁴ Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Offizier über das Ausmass der Hilfeleistung.

⁵ Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Krisenstabs unterstellt.

§ 24 Erste Hilfe, Requisition

¹ Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in den Mitgliedgemeinden regelt das Kommando den Einsatz und die Ausrückstrategie.

² Wenn eigene Mittel nicht ausreichen, kann das Kommando Transportfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie weiteres Material anfordern. Die Besitzer sind verpflichtet, ihre Motorfahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird gemäss § 47 bestraft.

§ 25 Orientierung der Behörden

Über jeden Einsatz ist der Präsident des Feuerwehrrats und der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde auf geeignete Weise zu informieren.

§ 26 Schadenplatzkommando

¹ Auf dem Schadenplatz unterliegt die Führung dem ranghöchsten Anwesenden der Feuerwehr.

² Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

³ Im Bedarfsfalle hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und seiner Vertreter sind zu befolgen.

§ 27 Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Die Einsatzleitung bestimmt, wer den Schadenplatz betreten darf.

² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz bestraft.

§ 28 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird.

§ 29 Brandwache

Es liegt im Ermessen und der Verantwortung des Schadenplatzkommandos, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 30 Löschwasseranlagen

Grundsätzlich hat jede Gemeinde auf ihrem Gebiet für ausreichende Löschwasseranlagen für die Feuerwehr zu sorgen.

§ 31 Einsatzkosten

¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Zweckverbandes.

² Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

³ Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:

- a. Öl- und Chemiewehreinsätze
- b. Strahlenschutzeinsätze
- c. Autobrände im Freien
- d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
- e. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- f. Verkehrsdienst bei geplanten Anlässen
- g. bei freiwilligen Einsätzen
- h. bei sich häufenden Fehl- und Täuschungsalarmen

⁴ In Ausnahmefällen und auf Gesuch kann der Feuerwehrrat eine Reduktion oder den Erlass der Kosten bewilligen.

VII. Organisation der Feuerwehr

§ 32 Feuerwehrverordnung

¹ Der Feuerwehrrat regelt in der Verordnung:

- a. Die Details der Organisation
- b. Funktionen und Entschädigungen, ausgenommen diejenige des Feuerwehrrats
- c. Bekleidung und Ausrüstung
- d. Bussen
- e. Lohnersatz
- f. Entschädigung Magazine
- g. Einsatzkosten

² Er bringt der BGV die Verordnung zur Kenntnis.

§ 33 Personeller Bestand

Der personelle Bestand der Feuerwehr Homburg beträgt mindestens 50 Feuerwehrangehörige und soll die Zahl von 70 Feuerwehrangehörigen nicht überschreiten.

§ 34 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant im Grad eines Hauptmanns führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für die Ausbildung. Er wird in seiner Funktion von weiteren Kaderangehörigen unterstützt.

§ 35 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

¹ Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten.

² Er unterstützt den Kommandanten in dessen Funktionen.

§ 36 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders

¹ Zur Wahl zum Offizier kommen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.

² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

⁴ Die Dienstpflichtigen können ausnahmsweise zur Übernahme einer Funktion während einer einzelnen Übung oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.

§ 37 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Schweizer Armee angeglichen. Sie sind in den Kommandoakten festgelegt.

VIII. Pflichten und Ausbildung

§ 38 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

¹ Jeder Feuerwehrangehörige ist zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 39 Ausbildung, Übungsbetrieb

¹ Das Kader ist in Kursen und Übungen grundsätzlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit dem Feuerwehrrat die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

² Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden gemäss § 47 der vorliegenden Statuten bestraft.

³ Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehropfichtigen jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich in der Regel auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich findet jedes Jahr eine Alarmübung statt.

⁴ Das Kader ist für seine Aufgabe an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

⁵ Für speziellere Aufgaben können zusätzliche Übungen durchgeführt werden.

⁶ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils Anfangs Jahr jedem Feuerwehrangehörigen zugestellt wird.

⁷ Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

§ 40 Absenzen

¹ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung oder bei obligatorischen Übungen gemäss Jahresprogramm, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Busse bestraft.

² Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne gültige Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag des Kommandos vom Feuerwehrrat gemäss § 47 bestraft werden.

³ Die Bussenansätze sind in der Verordnung festgelegt.

§ 41 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher dem Leiter Administration schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie, mehrtägige Ortsabwesenheit sowie Ferienabwesenheit. In Grenzfällen entscheidet der Feuerwehrrat.

IX. Versicherungen

§ 42 Versicherungen

¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten oder dem Leiter Administration sofort, spätestens aber innert 5 Tagen zu melden.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheit sind unverzüglich dem Leiter Administration zu melden.

X. Infrastruktur und Abgeltung

§ 43 Feuerwehrmagazine

¹ Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, der Feuerwehr Homburg Magazine gemäss Anhang 6 der Verordnung entsprechend den räumlichen

Bedürfnissen der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

² Der Zugang zum zugeteilten Feuerwehrmagazin muss für jeden Feuerwehrangehörigen jederzeit gewährleistet sein.

³ Der Unterhalt der Feuerwehrmagazine obliegt der jeweiligen Mitgliedgemeinde. Diese hat Anspruch auf eine Entschädigung für Bereitstellung und Unterhalt des Feuerwehrmagazins. Die Berechnung der Entschädigung ist im Anhang 1 festgelegt.

§ 44 Fahrzeuge, Feuerwehrmaterial und -gerätschaften

¹ Die Mitgliedgemeinden übertragen die vorhandenen Fahrzeuge, Feuerwehrmaterial und –gerätschaften in das Eigentum der Feuerwehr Homburg.

² Für Fahrzeuge werden Zeitwertkosten verrechnet. Sie sind im Anhang 2 festgelegt.

³ Für Material und Gerätschaften werden keine Einkaufskosten verrechnet.

⁴ Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen erfolgen durch die Feuerwehr Homburg auf deren Kosten. Sie stehen im Eigentum der Feuerwehr Homburg welcher auch der Unterhalt obliegt.

XI. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 45 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt dem Feuerwehrrat die Rapporte von Straffällen und Anträge für Disziplinarmaßnahmen zu.

§ 46 Zuständigkeit

¹ Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Feuerwehrangehörige ahndet der Feuerwehrrat.

² Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Uebertretung.

§ 47 Sanktionen

¹ Die Strafen für Übertretung dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Angehörige der Feuerwehr oder Dritte sind

- a. Verweis
- b. Geldbusse bis CHF 1'000

- c. Degradierung
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen

² Die in Absatz 2 Buchstaben b-d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

§ 48 Weitere Straffälle

¹ Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte untersuchen zu lassen wird mit Busse bestraft.

² Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

³ Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird verzeigt.

XII. Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 49 Austritt

¹ Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 6 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Das austretende Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Anteil an Fahrzeugen, Feuerwehrmaterial und -gerätschaften, der seinem Anteil an den Kosten gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiligungsschlüssel entspricht. Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der kantonale Feuerwehrrat im Sinne eines Einzelschiedsrichters.

§ 50 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 6 Jahren auf das Ende des Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitgliedgemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird.

² Die Aufteilung des Feuerwehrmaterials und -gerätschaften und eines allfälligen Liquidationsüberschusses richtet sich nach den Bestimmungen über den Austritt eines Verbandsmitgliedes.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 51 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Feuerwehrrates oder des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 52 Statutenänderungen

Die Statuten können durch Beschluss des Feuerwehrrats mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der BGV sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 53 Aufhebung bisheriger Reglemente

Es werden aufgehoben:

- a. Vereinbarung über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Buckten und Känerkinden vom 01.01.2000
- b. Anhang zur Vereinbarung über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Buckten und Känerkinden vom 01.01.2009
- c. Vereinbarung Verbundfeuerwehr der Einwohnergemeinden Rümelingen und Häfelfingen vom 01.01.2001
- d. Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Häfelfingen vom 01.01.2001
- e. Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Rümelingen vom 01.01.2001
- f. Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Läfelfingen vom 01.01.2006
- g. Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Wittinsburg vom 01.01.1998
- h. Anhang 3 (Entschädigung der Feuerwehr mit Spesen- und Bussenregelung) zum Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Wittinsburg vom 01.08.2007

§ 54 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der BGV sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

² Sie treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gemeinderat Buckten

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Riebli

Peter Keller

Gemeinderat Häfelfingen

Der Präsident

Die Verwalterin

Eugen Strub

Christine Gerhard

Gemeinderat Känerkinden

Die Präsidentin

Die Verwalterin

Christine Bürgin

Susanne Oswald

Gemeinderat Läuelfingen

Der Präsident

Der Verwalter

Dieter Forter

Thomas Faulstich

Gemeinderat Rümlingen

Der Präsident

Die Verwalterin

Edi Berger

Nicole Bürgin

Gemeinderat Wittinsburg

Der Präsident

Die Verwalterin

Martin Eggimann

Elsbeth Straumann

Anhang 1 - Entschädigungen

Statuten des Zweckverbandes der Feuerwehr Homburg
Anhang 1 zu § 16 und § 43, Abs. 3

A. Entschädigung für die Rechnungsführung (§ 16)

¹ Während den ersten zwei Jahren der Feuerwehr Homburg wird die Entschädigung nach Aufwand verrechnet.

² Ab dem dritten Jahr legt der Feuerwehrrat eine adäquate Pauschale fest.

B. Entschädigung für die Benützung der Feuerwehrmagazine (§ 43 Abs. 3)

¹ Die Berechnung basiert auf den Brutto-Standflächen nach den Richtlinien und Angaben der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV (Basis Beitrags-Schlüssel für Feuerwehrmagazine).

² Die Brutto-Standflächen beinhalten auch Flächenanteile für Nebenräume.

³ Die Brutto-Standflächen sind in der Verordnung aufgeführt.

⁴ Sie sind bei Bedarf jährlich anzupassen.

Anhang 2 – Einkaufskosten Fahrzeuge

Statuten des Zweckverbandes der Feuerwehr Homburg
Anhang 2 zu § 44 Abs. 2

a. eingebrachte Fahrzeuge in die Feuerwehr Homburg

	Buckten/ Känerkinden		Rümlingen/ Häufelfingen		Läufelfingen	Wittinsburg	Zeitwert ¹
Jeep OPEL Campo	8'000						8'000
VW LT 31			0				0
Mercedes 412 D					24'000		24'000
Iveco Daily			17'000				17'000
TLF Vogt	39'000						39'000
Mercedes Sprinter			10'000				10'000
TLF Läufelfingen					0		0
Jeep Läufelfingen					0		0
Mercedes 312 D	12'000						12'000
Wyllis Jeep	0						0
VW LT						0	0
eingebracht	59'000		27'000		24'000	0	110'000
Verteilschlüssel	Buckten 59,2 % Känerkinden 40,8%		Rüml., 369 Einwohner Häufelf., 274 Einwohner				
Anteil Gemeinden	Bu	Kä	Rü	Hä	Lä	Wi	
	34'928	24'072	15'495	11'505	24'000	0	110'000

¹ Zeitwert: Abschreibungssatz 10 % pro Kalenderjahr, ausgehend vom Anschaffungswert abzüglich Subventionen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV, bis zu einem Grundwert von 20 %. Fahrzeuge, die 20 Jahre und älter sind, werden nicht mehr bewertet.

b. Verrechnung der eingebrachten Fahrzeuge²

	Bu	Kä	Rü	Hä	Lä	Wi	
eingebrachte Fahrzeuge	34'928	24'072	15'495	11'505	24'000	0	110'000
Anteil an Gesamtkosten	18'333	18'333	18'333	18'333	18'333	18'333	110'000
Einkauf / Rückerstattung	- 16'595	- 5'739	2'839	6'828	- 5'667	18'333	0

² Die Einkaufskosten werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Statuten mit den Kostendeckungsbeiträgen (gem. § 6) verrechnet